

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 30/01 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g und der Richter H u s m a n n beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2001 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger wendet sich mit seiner Revision gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2001. Er hat seine Revision wie folgt begründet:

- "1. Zunächst beziehe ich mich zur Begründung auf mein gesamtes erst- und zweitinstanzliches Vorbringen.
2. Entgegen der vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung ist die vom Gesetzgeber im WFG getroffene Regelung über die Höchstdauer der berücksichtigungsfähigen Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung nicht verfassungskonform. Dies gilt gleichermaßen für die Vorschrift des Rentenreformgesetzes, durch die die Höchstdauer der Anrechnungszeiten von 13 Jahre auf 7 Jahre abgesenkt wurden.

Der Kläger verkennt zwar nicht, dass dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des Inhaltes und der Schranken rentenversicherungsrechtlicher Positionen eine weite Gestaltungsfreiheit zukommt.

Andererseits gebietet Art. 14 GG, dass hierbei die individuellen Rechte des Versicherten nicht außer Betracht bleiben und der Gesetzgeber lediglich auf das Versicherungssystem als Ganzes blickt (vgl. BVerfG NJW 1980, S. 692 f, 694 oben).

Nach Auffassung des Klägers lassen die von der Beklagten angewandten Vorschriften die Belange des Klägers außer Acht.

Für den Kläger war der Entschluss der gesetzlichen Rentenversicherung beizutreten maßgeblich dadurch bestimmt, dass die Ausbildungszeiten bis zu einer Höchstdauer von 13 Jahren angerechnet wurden.

Durch eine Verkürzung von ursprünglich 13 auf 7 Jahre ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt.

Nach Einschätzung des Klägers hätte der Gesetzgeber eine Neuregelung für künftige Fälle, nicht jedoch für bereits bestehende Versicherungsfälle treffen können, ohne dass hierdurch das Versicherungssystem als Ganzes gefährdet worden wäre.

Im Übrigen berufe ich mich zur Begründung auf das Sondervotum zu der Entscheidung des BVerfG in NJW 1982, S. 155 f, 160."



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es bereits zweifelhaft sei, ob die Revisionsbegründung des Klägers den Anforderungen des § 164 Abs 2 SGG genüge; der Kläger habe keinen bestimmten Revisionsantrag gestellt. Zudem genüge die Begründung nicht den Anforderungen an die Darlegungspflicht. Sollte die Revision zulässig sein, so sei sie jedenfalls unbegründet.

II

Die auf Grund der Zulassung im angefochtenen Urteil des LSG statthafte Revision ist unzulässig.

Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision zu begründen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Einen solchen Antrag hat der Kläger in seiner Revisionsbegründung weder ausdrücklich gestellt, noch lässt sich mittelbar seinem Vorbringen entnehmen, ob und ggf welchen Antrag er stellen wollte. Die Begründung enthält insoweit lediglich Mitteilungen, die die Rechtsauffassung des Klägers widerspiegeln, sie geben jedoch nicht zu erkennen, welches Rechtsschutzbegehren er zur Überprüfung des Revisionsgerichts stellen will und was dieses im Ergebnis aussprechen soll. Schon deshalb ist die Revision unzulässig.

Der Revisionsführer hat ferner die erforderliche Begründung nicht einmal ansatzweise gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (stellv ua BSG Urteil vom 4. Oktober 1988, 4/11a RA 56/87, SozSich 1989, 190; Urteil vom 26. Mai 1987, 4a RJ 61/86, NZA 1987, 716; Urteil vom 21. April 1993, SozR 3-5555 § 15 Nr 1; Urteil vom 5. August 1992, SozR 3-2500 § 106 Nr 12) muss die Revision sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei begründet sein. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des LSG nicht geteilt wird; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung muss nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinander setzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl schon BSG, Urteil vom 2. Januar 1979, SozR 1500 § 164 Nr 12). Der Kläger rügt die Verletzung des "Art. 14 GG". Er zeigt jedoch in keiner Weise auf, weshalb die verfassungsrechtliche Beurteilung durch das LSG (Seiten sechs bis elf des LSG-Urteils) unrichtig sein könnte; er setzt sich mit diesen Ausführungen nicht einmal inhaltlich auseinander. Die Begründung gibt vielmehr nur die Rechtsauffassung des Klägers in Behauptungen wieder. Er



beschränkt sich darauf mitzuteilen, dass er die vom LSG "vertretene Auffassung" nicht teile.

Die Revision des Klägers war deshalb gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)